

Verordnung von Krankenfahrten

Grundsätze zur Verordnung von Krankenfahrten

- Krankenfahrten bzw. Krankentransporte können nach den Krankentransportrichtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zulasten der Krankenkassen verordnet werden. Verordnet werden Krankenfahrten/Krankentransporte auf Muster 4 der Vordruckvereinbarungen.
- Krankenfahrten/Krankentransporte zur ambulanten Behandlung übernehmen die Krankenkassen grundsätzlich nur nach vorheriger Genehmigung – mit Ausnahme von Notfällen – und wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung stehen, die zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung zählt und zwingend medizinisch notwendig ist.
- Neben der Voraussetzung über die Leistungspflicht der Krankenkasse ist auch die Wahl des Beförderungsmittels unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu beachten. Bei der Wahl des Beförderungsmittels soll die aktualisierte Übersicht helfen.

Voraussetzungen für die Verordnung und Genehmigung

- Der Patient wird mit einem durch die Grunderkrankung vorgegebenen Therapieschema behandelt, das eine hohe Behandlungsfrequenz über einen längeren Zeitraum aufweist.
- Die Behandlung oder der zu dieser Behandlung führende Krankheitsverlauf beeinträchtigt den Patienten in einer Weise, dass eine Beförderung zur Vermeidung von Schaden an Leib und Leben unerlässlich ist.
- Das Vorliegen eines Schwerbehindertenausweises mit den Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ (außergewöhnliche Gehbehinderung, blind, hilflos) oder der Nachweis der Pflegestufe 2 oder 3 nach dem Sozialgesetzbuch XI berechtigt zur Verordnung.
- Die Möglichkeit zur Kostenübernahme durch die Krankenkassen besteht weiterhin bei Fahrten zur ambulanten Dialyse, onkologischen Strahlentherapie und onkologischen Chemotherapie.

Weitere Voraussetzungen für die Verordnung einer Krankenfahrt mit Taxi/Mietwagen

- Fahrten zu einer Leistung, die stationär erbracht wird
- Fahrten zu einer vor- und nachstationären Behandlung, wenn dadurch eine medizinisch gebotene vollstationäre oder teilstationäre Behandlung verkürzt oder vermieden werden kann
- Fahrten zu einer ambulanten Operation im Krankenhaus oder in der Vertragsarztpraxis und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Vor- und Nachbehandlung, sofern es sich um eine stationsersetzende Operation gemäß AOP-Katalog handelt

Zuzahlung – Information des Versicherten

- Je Fahrt/Transport ist vom Patienten eine Zuzahlung zu leisten (für Hin- und Rückfahrt). Die Zuzahlung beträgt mindestens fünf Euro und höchstens 10 Euro und darf die Kosten der Fahrt nicht übersteigen.

(Versicherte, deren Zuzahlungen die Belastungsgrenze nach § 62 SGB V überschritten haben, sind bei Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Krankenkasse für den Rest des Kalenderjahres von Zuzahlungen befreit.)

Überblick: Verordnung von Krankenfahrten

Stand: September 2015

Krankenförderung	Taxi/Mietwagen 	Behindertenmietwagen 	Liegendbeförderung 	KTW (Krankentransportwagen) 	RTW (Rettungstransportwagen) NAW (Notarztwagen) 	
Betreuung	ohne fachliche und medizinische Betreuung	ohne fachliche und medizinische Betreuung		genehmigungspflichtig für Fahrten zu ambulanten Behandlungen	medizinisch-fachliche Betreuung, ggf. notärztliche Betreuung	
Medizinische Voraussetzungen und Mobilität des Patienten	Gehfähige Patienten können aus zwingendem medizinischem Grund öffentliche Verkehrsmittel oder ein privates Kraftfahrzeug nicht benutzen.	Patienten müssen sitzend im eigenen Rollstuhl befördert werden. Eine Beförderung über Treppen ist nicht möglich.	Patienten müssen sitzend oder liegend befördert werden. Eine Beförderung über Treppen ist möglich.	Patienten benötigen während der Fahrt eine fachliche Betreuung oder die besonderen Einrichtungen des KTW oder der Bedarf ist aufgrund des Zustandes zu erwarten.	Patienten, die vor und während der Fahrt neben Erste-Hilfe-Maßnahmen zusätzlicher Maßnahmen bedürfen, die geeignet sind, die vitalen Funktionen aufrecht zu erhalten oder wiederherzustellen bzw. für den NAW: Patienten, bei denen vor oder während der Fahrt lebensrettende Sofortmaßnahmen durchzuführen oder zu erwarten sind, für die ein Notarzt erforderlich ist.	
Anforderungen an das Personal	Personenbeförderungsschein	Personenbeförderungsschein	Personenbeförderungsschein	Bestimmungen nach dem Rettungsgesetz des Landes	Bestimmungen nach dem Rettungsgesetz des Landes	
Leistungen	Personenbeförderung	nicht gehfähige Patienten mit eigenem Rollstuhl	Besetzung mit zwei Personen, da Trageleistung erforderlich	Beispiele: Lagerung, Umlagerung, qualifizierte Trageleistung, Betreuung, fachliche Übergabe	notfallmedizinische, nicht ärztliche Versorgung (RTW), ärztliche Versorgung (NAW)	
Ausstattung	keine besondere Fahrzeugausstattung	Rollstuhlbefestigung	Trage, Tragestuhl	Beispiele: Trage, Tragestuhl, O2, Notfallkoffer, Absaugung, Hygienemaßnahmen	Beispiele: Trage, Tragestuhl, EKG, Defi, Notfallkoffer etc., NAW zzgl. Medikamente	
Ausfüllhinweise „Muster 4“	<input checked="" type="checkbox"/> Taxi, Mietwagen 9 <input checked="" type="checkbox"/> nicht umsetzbar aus Rollstuhl Medizinisch-technische Ausstattung erforderlich: <input checked="" type="checkbox"/> nein Medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende: _____		<input checked="" type="checkbox"/> andere: <u>Liegendtaxi</u> <input checked="" type="checkbox"/> Tragestuhl oder <input checked="" type="checkbox"/> liegend Medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, folgende: _____		<input checked="" type="checkbox"/> Krankentransportwagen <input checked="" type="checkbox"/> Tragestuhl oder <input checked="" type="checkbox"/> liegend Medizinisch-fachliche Betreuung notwendig: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja, folgende: <u>RS</u> Grund (ICD-10-Code/sonstige Gründe): _____	